

Hard- und Softwarekauf – Einheitlichkeit des Kaufgegenstandes

OLG Köln, Urteil vom 13.12.91 (19 U 49/91)

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Gesamtwandlungsrecht bezüglich Hard- und Software setzt das Vorliegen eines einheitlichen Kaufgegenstandes voraus. Ein Gesamtwandlungsrecht ist auch gegeben, wenn die Gesamtleistung nach dem Parteiwillen als unteilbar angesehen werden soll oder deren Unteilbarkeit ausdrücklich oder konkludent vereinbart ist.
2. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand vorliegt, richtet sich nach der Verkehrsanschauung, nicht nach dem Willen der Parteien (§ 469 Satz 2 BGB).
3. Unteilbarkeit eines Kaufgegenstandes ist gegeben, wenn die geschuldete Gesamtleistung technisch unteilbar ist (§ 93 BGB).
4. Teilbarkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die gelieferten Teile alleine genutzt werden können.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

I.

Die Klägerin möchte von einem am 28.6.1988 geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Hard- und Standardsoftware mit der Begründung zurücktreten, die Stufe 2 der Software S sei trotz mehrfacher Mahnung nicht ordnungsgemäß geliefert worden. Hard- und Software Stufe 1 sind von der Beklagten geliefert und am 5./8.8.1988 installiert worden; die Hardware hat die Klägerin über die B Bank in X geleast, die Software „Stufe 1“ hat sie an die Beklagte bezahlt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, mögliche Gewährleistungsansprüche seien verjährt. Die Klägerin tritt dem entgegen und ist im übrigen der Ansicht, die Gewährleistungsvorschriften seien nicht anwendbar, ihr stünden die Rechte aus § 326 BGB zu. Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

II.

Die Klägerin kann von dem am 28.6.1988 geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Hard- und Standardsoftware Stufe 1, hinsichtlich deren keine Beanstandungen erhoben worden sind, nicht unter Hinweis auf die von ihr behaupteten Mängel der Stufe 2 der Software zurücktreten oder den Vertrag insgesamt wandeln. Hinsichtlich der Hardware ist sie nicht aktivlegitimiert. Unabhängig davon liegt auch kein einheitlicher Kaufgegenstand vor. Schließlich hat das Landgericht zu Recht angenommen, daß mögliche Mängelansprüche der Klägerin verjährt sind.

1. Das Landgericht hat zugunsten der Klägerin unterstellt, daß die Leasinggeberin ihre Rechte aus §§ 326, 462 BGB an die Klägerin abgetreten habe. Die Beklagte hat dies in der Berufungserwiderung ausdrücklich bestritten, so daß es Sache der Klägerin gewesen wäre, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Das hat sie auch auf ausdrückliches Befragen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vermocht, so daß sie nicht als ermächtigt oder bevollmächtigt angesehen werden kann, von den in §§ 326, 462 BGB eröffneten Rechtsbehelfen hinsichtlich der Hardware Gebrauch zu machen.

2. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß auf die Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt Kaufrecht zumindest entsprechend anzuwenden ist und daß für die Herstellung von Individualsoftware Werkvertragsrecht gilt (BGH WM 1990, 987–993 = DB 1990, 1123 ff. [= Urteil vom 7. März 1990 (VIII ZR 56/89), Anm. d. Red.]; BGHZ 102, 135, 140 ff. = NJW 1988, 406 ff. [= Urteil vom 4. November 1987 (VIII ZR 314/86), IuR 1988, S. 16–23, Anm. d. Red.]). Letzteres scheidet hier aus, da es sich um Standardsoftware handelt.

Hinsichtlich der Stufe 2 ist die Gefahr auf die Klägerin übergegangen, so daß ihr wegen evtl. Mängel die Rechte aus §§ 459 ff., aber nicht mehr aus §§ 320 ff. BGB zustehen (zum Verhältnis vgl. Palandt-Putzo, BGB, 50. Aufl., Vorbem. v. § 459 Rdnr. 5), und es gilt hinsichtlich der Verjährung die sechsmonatige Frist des § 477 BGB.

*Das Begehren der Klägerin:
Rücktritt vom Vertrag über
Hard- und Softwarelieferung*

*Klageabweisung durch das LG:
Gewährleistungsansprüche
verjährt*

*Keine Einheitlichkeit des
Kaufgegenstandes*

*Abgrenzung „Kaufrecht –
Werkvertragsrecht“*



a) Zwischen den Parteien ist inzwischen unstreitig, daß die Beklagte die Softwarestufe 2 zunächst nur zu Testzwecken installiert hatte, und zwar aufgrund der Aufforderung der Klägerin vom 21.12.1988 am 4.1.1989. Wie die Beklagte vorgetragen hat, war vereinbart, daß diese Stufe nach der Installation eine Woche lang parallel zu der Stufe 1 laufen, ein sogenannter Testdurchlauf stattfinden sollte. Die Klägerin hat erstinstanzlich demgegenüber behauptet, die Stufe 2 habe vertragsgemäß in der täglichen Arbeit eingesetzt werden sollen; im Berufungsrechtszug macht sie sich den Vortrag der Beklagten zu eigen. Mit Schreiben vom 10.2.1989 teilte sie der Beklagten u. a. mit:

„Vor endgültiger Auftragsvergabe der Buchhaltung sind wir an einer Demo der geänderten Version dringend interessiert ...“

Diese Demonstration erfolgte, wie sich aus dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten entnehmen läßt, um den 5.4.1989. Danach hat die Klägerin das Programm über Monate in vollem Umfang genutzt und in der Folgezeit die Beklagte lediglich um Lösungsvorschläge zu aufgetauchten Problemen ersucht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin hinsichtlich der Auftragsvergabe tatsächlich noch frei war, wie sie in dem oben zitierten Schreiben meinte, obwohl die Software Stufe 2 bereits Gegenstand der Auftragsbestätigung vom 28.6.1988 war; jedenfalls ist sie nach der Demonstration selbst von einem endgültigen Vertragsschluß ausgegangen. Sie hat, wie die nachfolgende Ingebrauchnahme zeigt, die Software Stufe 2 als vertragsgerechte Erfüllung angenommen, so daß ihr wegen eventueller Mängel nur noch die Rechte aus §§ 459 ff. BGB zustanden. Diese erstreckten sich jedoch – unbeschadet der fehlenden Abtretung bzgl. der Hardware – allein auf die Software Stufe 2, nicht dagegen auf den Gesamtvertrag.

b) Voraussetzung eines Gesamtwandlungsrechts der Klägerin wäre das Vorliegen eines einheitlichen Kaufgegenstandes bezüglich Hard- und Software, was nach der Verkehrsanschauung, hingegen nicht nach dem Willen der Parteien zu beurteilen ist. Das folgt aus § 469 S. 2 BGB, wonach der Verkauf mehrerer Sachen als nach dem Parteiwillen zusammengehörend alleine gerade nicht dazu führt, daß stets eine einheitliche Kaufsache vorliegt (so BGH NJW 1988, 406, 409). Unteilbarkeit läge vor, wenn die von der Beklagten geschuldete Gesamtleistung technisch unteilbar wäre (§ 93 BGB). Das ist schon deshalb zu verneinen, weil die alleinige Benutzung der gelieferten Teile möglich ist. Auf subjektive Umstände, wie den von der Klägerin verfolgten Verwendungszweck und ihren Wunsch nach einer Gesamtlösung, kommt es dabei nicht an (BGH WM 1990, 987 ff.).

Ein Recht zur Wandlung des gesamten Vertrages wäre auch zu bejahen, wenn die Gesamtleistung nach dem Willen der Parteien als unteilbar anzusehen wäre. Eine ausdrückliche Absprache dieses Inhalts hat die Klägerin nicht behauptet. Das bereits zitierte Schreiben der Klägerin vom 10.2.1989 („vor endgültiger Auftragsvergabe“) spricht dagegen; denn zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin Hard- und Software Stufe 1 längst bezahlt und in Gebrauch.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine Vermutung zu ihren Gunsten berufen. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „die Zusammenfassung zweier Vereinbarungen über den Kauf eines Computers (Hardware) und die zeitlich nicht begrenzte Überlassung von Software (als Lizenzvertrag) in ein und derselben Vertragsurkunde eine Vermutung dafür begründen, daß ein einheitlicher Vertrag mit gleichen Folgewirkungen bei Störungen in einem der Teilbereiche abgeschlossen werden sollte“. Sie ist aber widerlegt, „wenn sich der Vertrag auf den Kauf eines handelsüblichen Computers und auf die Überlassung von Standard-Software bezieht. Ist in einem solchen Falle der Softwarevertrag wegen positiver Vertragsverletzung rückgängig zu machen oder deswegen fristlos gekündigt, wird der Hardwarevertrag davon nicht berührt“ (so BGH NJW 1987, 2004–2008 = BB 1987, 1277 ff. [= Urteil vom 25. März 1987 (VIII ZR 43/86), IuR 1987, S. 291 (mit Anmerkung Zahrnt), Anm. d. Red.]). So liegt es hier.

Allerdings kann eine Vereinbarung über die Unteilbarkeit der Leistung auch stillschweigend getroffen werden. Für die Feststellung einer solchen konkludenten Absprache können dieselben Kriterien herangezogen werden, die dafür maßgebend sind, ob mehrere, rechtlich verschieden zu beurteilende Vereinbarungen zur Beschaffung einer Computeranlage einen einheitlichen Vertrag im Sinne des § 139 BGB bilden, dessen Leistungen miteinander „stehen oder fallen“ sollen und bei dem von vornherein nur eine vollständige Rückgängigmachung in Betracht kommt, wenn auch nur einer von mehreren Leistungsteilen nicht vertragsgemäß erbracht wird (BGH WM 1990, 987 ff.; BGH WM 1987, 1818 unter II). Auch für diese Annahme liegen keine genügenden Anhaltspunkte vor. Hinsichtlich der Hardware kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Dagegen, daß der Fortbestand beider Geschäfte (Hardware/Software), die sich inhaltlich stark voneinander unter-

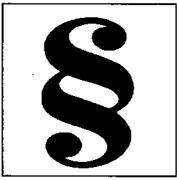
*Software der Stufe 2:
Installation zu Testzwecken*

*Voraussetzungen eines
Gesamtwandlungsrechts:
Einheitlicher Kaufgegenstand*

Unteilbarkeit nicht vereinbart

*Vermutung eines einheitlichen
Vertrages*

*Stillschweigende Vereinbarung
der Unteilbarkeit*



Mängelansprüche verjährt

scheiden, auf Dauer in gegenseitiger Abhängigkeit bleiben sollten, spricht darüber hinaus die Tatsache, daß die Hardware über die B Bank geleast, die Software dagegen gekauft worden ist.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die beiden Softwarestufen eine Vertragseinheit bilden sollten, sind ebenfalls nicht vorhanden. Beide Softwarestufen sind zwar in einer Auftragsbestätigung zusammengefaßt. Der Hinweis der Klägerin im Schreiben vom 10.2.1989 läßt aber die Vermutung begründet erscheinen, daß sie sich notfalls (im Falle einer nicht überzeugenden Demonstration) auch mit dem bereits bezahlten und ohne Beanstandung nutzbaren Teil zufriedengeben wollte, auch wenn ursprünglich hinsichtlich der Software eine Gesamtlösung ins Auge gefaßt gewesen sein sollte. In der Regel bietet es auch keine technischen Probleme, wenn ein neuer Lieferant Software in Abstimmung auf bereits vorhandene Hardware und Standardsoftware herstellen oder Fehler schon gelieferter Software beseitigen soll (Zahrnt, BB 1988, 1687, 1688, 1690; BGH WM 1990, 987 ff.).

3. Diese Frage braucht aber nicht abschließend entschieden zu werden. Denn Mängelansprüche hinsichtlich der Software Stufe 2 sind verjährt, wie das Landgericht zu Recht und mit überzeugender Begründung festgestellt hat. Insoweit wird auf die Ausführungen im landgerichtlichen Urteil verwiesen. Die Klägerin möchte aus den AGB der Beklagten herleiten, daß zunächst eine 6monatige Garantie- und erst nach deren Verstreichen die Gewährleistungsfrist lief mit der Folge, daß ihre möglichen Ansprüche nicht verjährt wären. Dem kann nicht gefolgt werden. Ziffer 5 der AGB stellt im wesentlichen nur eine Ausgestaltung der im Vertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist von 6 Monaten dar. Sie legt fest, auf welche Weise und was gewährleistet werden sollte, und stellt inhaltlich auch eine Verschlechterung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte dar, während die Regelung in den Zusatzbedingungen nur die Zeit festlegt. Insofern ergänzen sich die beiden Bestimmungen. Eine zusätzliche, über 6 Monate hinausgehende Garantie sollte nicht übernommen werden, wie auch der in beiden Regelungen festgelegte Beginn der Gewährleistungsfrist (ab Lieferung bzw. Installation) ausweist. Über die Verjährungsfrist des § 477 BGB reicht die von der Beklagten übernommene Gewährleistung damit erkennbar nicht hinaus.